

Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung – was ist zu bedenken?

Vortragsabend am 05. November 2013 mit Frau Dr. Scholl, Moderation Herr Dr. Brauß

Protokoll

Einige Zahlen:

Rechtliche Betreuung ist in Deutschland für rund 1,3 Mill Menschen eingesetzt.
1,2 Mill. Menschen haben eine Vorsorgevollmacht beim Notariat hinterlegt.

Gesetzliche Grundlage: § 1896 BGB

*(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn **einen Betreuer**.*

Der Betreuer wird für den jeweiligen Bereich nach Begutachtung bestellt. Der gesetzliche Betreuer ist dem Betreuungsgericht unterstellt.

Angehörige, Ehepartner und Kinder können die gesetzliche Vertretung im Verhinderungsfalle „nicht automatisch“ übernehmen. Rein rechtlich dürften sie z.B. im Krankenhaus keine Auskunft zum Gesundheitszustand des Verwandten erhalten.

Wer diese rechtliche Betreuung nach BGB 1896 nicht haben möchte, kann einen Bevollmächtigten eigener Wahl bestellen: → **Vorsorgevollmacht**. Von einer Generalvollmacht ist abzuraten. Eine Formulierung wie z.B. „*In allen Angelegenheiten*“ ist nicht ausreichend. Der Gesetzgeber erwartet genaue Angaben, für welche Bereiche die Vollmacht gilt. Sind diese nicht angegeben, tritt trotz Generalvollmacht die gesetzliche Betreuung ein.

Eine Vorsorgevollmacht kann für mehrere Personen ausgestellt werden. Es muss allerdings geklärt werden, ob die Personen nur gemeinsam oder im Ersatzfalle handeln dürfen. Eine Vorsorgevollmacht kann bei der Bundesnotarkammer hinterlegt werden. Es ist auch möglich, eine Notiz bei den eigenen Ausweispapieren zu hinterlegen. Voraussetzung ist, dass man diese bei sich trägt.

Um eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, braucht es nur dann einen Notar, wenn Grundbesitz vorhanden ist. Betreuungsvereine können bei der Erstellung behilflich sein. Das Betreuungsgericht ist an die Betreuungsverfügung gebunden.

Seit 2009 ist die **Patientenverfügung** für den Arzt verbindlich. Die Patientenverfügung sollte sehr konkret verfasst werden. Sie ist eine Hilfe zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens. Im Anhang können auch Wertvorstellungen beschrieben werden. Eine Patientenverfügung muss nicht nur ablehnende Formulierungen enthalten. Es kann auch festgelegt werden, wie man sich die „letzte Phase“ wünscht, z.B. ob geistlicher Beistand geleistet werden soll.

Bei der Abfassung der Patientenverfügung kann der Hausarzt behilflich sein, damit die Formulierungen medizinisch konkret sind und keine sich widersprechenden Aussagen gemacht werden. Diese Beratung kann über die Gebührenordnung bei der Krankenkasse abgerechnet werden.

Die Patientenverfügung hilft auch dem Bevollmächtigten gegenüber den Angehörigen seine Entscheidung zu vertreten.

Es ist sinnvoll die Patientenverfügung alle 2 – 3 Jahre zu überprüfen; eine Voraussetzung für ihre Gültigkeit ist diese Überprüfung nicht.

Die Patientenverfügung kann handschriftliche abgefasst werden. Ort, und Datum sind wichtig. Über das Vorhandensein einer Patientenverfügung sollte der Betreuungsbevollmächtigte Bescheid wissen. Eine Notiz im Geldbeutel ist sinnvoll.

Die Patientenverfügung gilt für die Sterbephase, wenn der Abbau der Gehirnleistung begonnen hat. Weiterbehandelt werden trotzdem: Unruhe, Atemnot und Schmerzen.

Eine Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen oder geändert werden. Die Geschäftsfähigkeit ist dazu keine Voraussetzung. Die Person, die die Patientenverfügung durchsetzen muss, sollte deren Inhalt kennen. Patientenverfügung und Organspende Ausweis widersprechen sich nicht.

Gegenüber Banken gilt die Vorsorgevollmachten nicht. Banken haben ihr eigenes Verfahren.

Anmerkung:

Leider konnte das Protokoll von Frau Dr. Scholl nicht auf seine Richtigkeit überprüft werden. Aufgrund der Nachfragen, gebe ich die Mitschrift weiter.

Weitere Informationen enthält eine Broschüre, die Frau Dr. Scholl auch empfohlen hat. Sie ist beim Bundesministerium für Justiz kostenfrei zu erhalten.

Titel: Patientenverfügung
Leiden-Krankheit-Sterben
Internetadresse: www.bmj.de
Postadresse: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 481009
18132 Rostock
Tel. Bestellung: (030)182722721

Karlsruhe, 12. März 2014
gez. Margarete Kooß